

**Bernhard
Döring/ni/kv/pari/DE**

18.10.2017 14:40

An Bernhard Döring/ni/kv/pari/DE

Kopie

Blindkopie Mitglieder Fachbereich

Thema 17 INFO Anerkennungsverordnung von Angeboten zur
Unterstützung im Alltag - Leistungen nach § 45a SGB XI

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Frau Heidrich unterrichtet uns jetzt über die angefügte Verordnung zur Anerkennung der
Leistungserbringung nach § 45a SGB XI.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Bernhard Döring

Geschäftsführer Paritätischer Nienburg/Diepholz

Fachberater "Soziale Psychiatrie"

Kreisverband Nienburg, Kräher Weg 2, 31582 Nienburg

www.nienburg.paritaetischer.de, Tel.: 05021.922414, Fax: 05021.922411

Rechtsträger:

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., Gandhistr. 5a, 30559 Hannover

www.paritaetischer.de, Tel: 0511.52486-0,

Fax: 0511.52486-333

vertretungsberechtigter Vorstand: Birgit Eckhardt, Vorsitzende, Rainer Flinks, stellv. Vorsitzender

Vereinsregisternummer Amtsgericht Hannover: 2156

----- Weitergeleitet von Bernhard Döring/ni/kv/pari/DE am 18.10.2017 14:40 -----

**Barbara
Heidrich/h/lvnds/pari/DE**

04.10.2017 15:42

An Astrid Schöne/h/lvnds/pari/DE@pn, Heiko

Schulz/h/lvnds/pari/DE@pn,

kosinski@sozialstation-heidekreis.de,

mario.meyer@Gutspark.de, hans.golmann@ambet.de,

TDelling@thomaehof.de, kupper@familienwerk.de

Kopie

Thema (66) Anerkennungsverordnung von Angeboten zur
Unterstützung im Alltag

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach wirklich langer Wartezeit liegt nun endlich die "Verordnung über die Anerkennung von
Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (AnErkVO SGB XI)"
vor; sie ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.09.2017 veröffentlicht
worden.

Die Verordnung definiert in § 1 zunächst, was "Angebote zur Unterstützung im Alltag" sind und zitiert
dabei (nahezu wörtlich) § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-3 SGB XI. Die abstrakte Definition wird ergänzt um
konkrete Angebotsformen, wobei wiederum das Gesetz zitiert wird (§ 45a Abs. 1 Satz 5 SGB XI).

In § 2 werden die Anerkennungsvoraussetzungen aufgelistet, wobei ich besonders auf Abs. 1 Nr. 4
hinweise, da diese Regelung den Samen zum Streit in sich trägt: "Die für die Leistungen verlangte
Vergütung darf die Preise für vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen Pflegediensten nicht
übersteigen." Hier bleibt zum einen offen, was eine "vergleichbare Sachleistung" eines
professionellen Dienstes ist, zum anderen aber auch die tatsächliche Preisgrenze, die in Abhängigkeit
vom Punktwert eines jeden zugelassenen Dienstes steht und insofern keine feste, verlässliche und
"nachschießbare" Obergrenze darstellt.

Im Gegensatz zu den Betreuungsangeboten und den Angeboten zur Entlastung von Pflegenden, die

insbesondere von ehrenamtlichen HelferInnen erbracht werden sollen, können die Haushaltsleistungen auch von "sozialversicherungspflichtig beschäftigten Helferinnen und Helfern" erbracht werden, "wenn sie den ihrer Tätigkeit entsprechenden branchenüblichen Mindestlohn" erhalten. Mithin sind die Hilfen bei der Haushaltsführung durch den einschlägigen Mindestlohn einerseits und die Preisobergrenze für Pflegedienste (hier wohl LK 19) andererseits determiniert.

Die eingesetzten HelferInnen müssen sowohl persönlich wie fachlich für ihre Aufgabe geeignet sein. Die persönliche Eignung ist durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachzuweisen, die fachliche Eignung durch eine entsprechende berufliche Qualifikation oder eine entsprechende fachliche Schulung im Umfang von mindestens 30 Stunden. Welche Kenntnisse bei dieser Schulung vermittelt werden sollen, legt die Verordnung ebenfalls fest.

Ebenso ist festgeschrieben, welche Ausbildung die Fachkraft haben muß, die die HelferInnen anleitet und unterstützt.

§ 3 regelt das Anerkennungsverfahren, dessen zuständige Behörde das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie ist. Entsprechende Nachweise zum Beleg der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen müssen dem Antrag auf Anerkennung beigelegt werden.

In § 4 ist festgelegt, wie bei Änderungen zu verfahren ist.

§ 5 schreibt vor, wie die Qualität des Angebots sichergestellt werden muß, nämlich durch den jährlichen Nachweis, daß die Anerkennungsvoraussetzungen noch immer erfüllt werden.

§ 6 schließlich regelt, daß das LaSo regelmäßig eine Liste der Angebote den Verbänden der Pflegekassen zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen hat.

Und schlußendlich schreibt § 7 vor, daß Betreuungs- und Entlastungsangebote, die bereits vor dem 31.12.2014 anerkannt waren, dies nach der neuen Verordnung auch weiterhin sind, wenn sie in der vorgesehenen Frist nachweisen, daß sie die Anerkennungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllen. Auch für diese Angebote mit Bestandsschutz gelten alle Vorschriften der neuen Verordnung, auch die der Preisobergrenze.

Die Verordnung ist am 22.09.2017 in Kraft getreten.

Ich lege zum einen das ganze entsprechende Gesetz- und Verordnungsblatt bei; zum anderen einen Scan nur der Anerkennungsverordnung.



nds_gvbl_2017_18_.pdf



AnerkVO SGB XI_Angebote zur Unterstützung im Alltag.pdf

Mit freundlichem Gruß

Barbara Heidrich
Abteilungsleiterin Selbsthilfe / Pflege

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. - GandhisträÙe 5a - 30559 Hannover
www.paritaetischer.de * Tel.: 0511 52486-370; * mobil: 0151 72716834
vertretungsberechtigter Vorstand: Birgit Eckhardt, Vorsitzende, Rainer Flinks, stellv. Vorsitzender
Vereinsregister-Nr. Amtsgericht Hannover: 2156